

**Steuerfreie Lohnbestandteile** (Beispiele – kein Anspruch auf Vollständigkeit)<sup>1</sup>

**Es handelt sich hierbei um Zahlungen, die zusätzlich zum Lohn oder Gehalt vom Arbeitgeber gewährt werden. Gehaltsumwandlungen gehören hier nicht dazu.**

- Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die der gesamten Belegschaft zugutekommen, z. B. Aufenthaltsräume, Duschen.
- Arbeitsmittel, die dem Arbeitnehmer zur beruflichen Nutzung überlassen werden.
- Annehmlichkeiten im Betrieb, wie Getränke und Genussmittel.
- Aufmerksamkeiten, Geschenke, Arbeitsessen bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zu einer Freigrenze von € 60,-.
- Aufwandsentschädigungen aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Übungsleiter, Ausbilder) bis € 2.400,- pro Jahr (€ 200,- pro Monat).
- Auslagenersatz.
- Beihilfen für Notfälle bis € 600,- bei Krankheit, Unfall oder Kuren.
- Betriebsveranstaltungen maximal zweimal im Jahr und maximal € 110,- pro Mitarbeiter.
- Maßnahmen bei einem Bildschirmarbeitsplatz. Dazu zählen die Kostenbeteiligung bei Sehhilfen und die Übernahme von Massagekosten jeweils unter bestimmten Voraussetzungen; Untersuchung bzw. ärztlicher Nachweis erforderlich.
- Mahlzeiten-Zuschüsse vom Arbeitgeber, wie Essenmarken, Restaurantschecks, Kantinenessen unter bestimmten Voraussetzung und innerhalb festgesetzter Grenzen.
- Fahrtkosten bei Reisekosten oder doppelter Haushaltsführung:
  - Erstattung durch den Arbeitgeber bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten:
    - tatsächliche Aufwendungen bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder
    - pauschalierter Kilometersatz von € 0,30 pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt oder
    - unbesteuerte Gestellung vom Firmenwagen.
- Erstattung des Arbeitgebers bei doppelter Haushaltsführung:
  - erste und letzte Heimfahrt wie Reisekosten und
  - dazwischen eine Familienheimfahrt pro Woche per Pkw mit € 0,30 je Kilometer für die einfache Entfernung.
- Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen.
- Sachbezüge bis zu € 44,- pro Monat (Freigrenze).
- Leistungen zur Gesundheitsförderung bis zu € 500,- pro Jahr.
- Kindergartenbeitrag sowie pauschale Entgelte an einen Kinderbetreuungsdienst.
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufskleidung.
- Unentgeltliche Nutzung von PCs des Arbeitgebers.
- Vom Arbeitgeber angemietete und vom Arbeitnehmer genutzte Parkplätze.
- Rabattfreibetrag von Waren und Dienstleistungen des Arbeitgebers (verbilligt oder unentgeltlich) bis zu einem Freibetrag von € 1.080,-.
- Reisekosten; dazu zählen Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten und Verpflegungsmehraufwendungen.
- Unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug.
- Schadenersatzleistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich oder gerichtlich verpflichtet ist.

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.der-buchhalterverein.de/service-wissen/steuerfreie-lohnbestandteile/> und [https://www.leistungen.de/service/lohnbuchhaltung/steuerfreie\\_lohnbestandteile\\_f%C3%BCr\\_arbeitnehmer/index\\_ger.html](https://www.leistungen.de/service/lohnbuchhaltung/steuerfreie_lohnbestandteile_f%C3%BCr_arbeitnehmer/index_ger.html) (letzter Abruf jeweils: 24.08.2018).

**Steuerfreie Lohnbestandteile** (Beispiele – kein Anspruch auf Vollständigkeit) - Fortsetzung

- Nutzungen der Telekommunikationseinrichtungen des Arbeitgebers, unabhängig vom Anteil der privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer.
- Erstattung der Umzugskosten bei beruflich veranlassten Umzügen.
- Vermögensbeteiligungen, z. B. in Form von GmbH-Anteilen, stillen Beteiligungen oder Aktien, wenn der Vorteil nicht höher ist als der halbe Wert der Beteiligung und max. € 360,- beträgt.
- Verpflegungsmehraufwendungen, je nach Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte:
  - 24 Std. → € 24,-
  - 14 bis 24 Std. → € 12,-
  - 8 bis 14 Std. → € 6,-
  - Spezielle Sätze gelten bei Auslandsreisen, begrenzt auf drei Monate je Auslandsreise.
- Vorsorgeuntersuchen, die im betrieblichen Interesse stehen.
- Werkzeuggeld bis zu einer bestimmtem Grenze (z. B. Handwerkzeug i. d. R. nach derzeitiger Rechtsprechung bis zu € 410,-).
- Zinersparnis bei unentgeltlichen oder zinsverbilligten Darlehen bis € 2.600,- Darlehenssumme.
- Leistungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, sofern der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist; andere Leistungen dieser Art unter bestimmten Voraussetzungen.
- Zuschläge zu:
  - Nachtarbeit 25 %,
  - Nachtarbeit von 0 bis 4 Uhr, wenn vor 0 Uhr begonnen wurde, 40 %,
  - Sonntagsarbeit 50 %,
  - gesetzlichen Feiertagen 100 %,
  - Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr, 1. Mai 50 %.Dabei besteht eine Begrenzung des Grundlohnes auf höchstens € 50,- pro Stunde.